

ASV Hirschbachquelle Zeilhard 1973 e.V.
S A T Z U N G

§ 1

Der Angelsportverein Hirschbachquelle 1973 e.V. mit Sitz in Reinheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei, sowie die Hege und Pflege des Fischbestandes in den Gewässern in Verbindung mit Maßnahmen zum Schutz und zur Reinerhaltung dieser Gewässer im Sinne von Naturschutz und Landschaftspflege.

§ 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3 Geschäftsjahr

das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 4 Vereinszweck

- a) Der Verein bezweckt, den Mitgliedern Gelegenheit zur Ausübung der Angelei in geeigneten Gewässern zu bieten, die Interessen der Mitglieder wahrzunehmen und seine Mitglieder zur Befolgung der gesetzlichen Vorschriften anzuhalten. Für die Vereinsgewässer gelten besondere Bestimmungen, die vom Vorstand festgelegt werden.
- b) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- c) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden und dessen Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Rechner und drei Vertrauensmännern. Die Vorstandsmitglieder werden auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Vorsitzenden vertreten.

§ 6 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorsitzende leitet die Versammlung. Der Schriftführer führt das Protokoll und besorgt den Schriftwechsel des Vereins. Die Protokolle werden von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterschrieben. Der Rechner überwacht den termingerechten Eingang der Beiträge, der sonstigen Einnahmen und verwaltet die Kasse. Zahlungen leistet er auf Anweisung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters. Die Kasse ist so zu führen, dass jederzeit eine Übersicht möglich ist. Dem Vorsitzenden steht das Recht zu, die Kassenführung zeitweilig einer Nachprüfung zu unterziehen.

§ 7 Geldbestand

Überschüssiges Geld ist bei Geldinstituten in Reinheim zinsbar anzulegen.

§ 8 Aufnahme

Mitglied des Vereins kann jede unbescholtene Person werden. Mitglieder, die das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind nicht stimmberechtigt. Bis zur Vollendung des vierzehnten Lebensjahres dürfen Jugendfischereischeininhaber nur in Begleitung eines volljährigen Mitgliedes mit Fischereischein den Fischfang ausüben. Die Anmeldung zur Aufnahme erfolgt durch schriftlichen Antrag beim Vereinsvorsitzenden. Die Aufnahme erfolgt durch Beschlussfassung des Vorstandes. Die Mitgliedschaft wird nach Verpflichtung des Antragstellers auf diese Satzung wirksam. Die Gründe für eine etwaige Ablehnung der Aufnahme brauchen nicht angegeben zu werden. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr und die laufenden Umlagen für das ganze Rechnungsjahr im Voraus zu entrichten. Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 9 Gemeinnützige Arbeiten

Jedes aktive Mitglied bis zum vollendeten fünfundsechzigsten Lebensjahr ist im Bedarfsfall zur Verrichtung gemeinnütziger Arbeiten verpflichtet. Diese können erforderlich werden bei

1. der Anlage von Fischgewässern
2. der Pflege und Unterhaltung von Fischgewässern
3. der Durchführung von Besatzmaßnahmen
4. bei Veranstaltungen des Vereins.

Mitglieder, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben oder denen aus gesundheitlichen Gründen Dienstleistungen nicht möglich sind, können einen in ihrem Ermessen stehenden Betrag an den Verein spenden. Mitglieder die sich aus anderen Gründen nicht an gemeinnützigen Arbeiten beteiligen, sind zur Zahlung einer besonderen Umlage verpflichtet, ihre Höhe wird auf der Generalversammlung festgelegt.

§ 10 Austritt

Der Austritt eines Mitgliedes kann zum Jahresende in schriftlicher Form an den Vorsitzenden erfolgen. Beim Austritt aus dem Verein ist die Satzung und die Fangerlaubnis an den Vorsitzenden abzuliefern. Der Tod bewirkt das sofortige Ausscheiden aus dem Verein.

§ 11 Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein muss erfolgen, wenn es:
 - 1.1. sich durch Fischereivergehen strafbar macht, andere dazu anstiftet oder unterstützt.
 - 1.2. den Bestrebungen des Vereins zuwider handelt, wiederholt Anstoß erregt und das Ansehen des Vereins schädigt.
 - 1.3. Die Mitgliedschaft zur Erlangung persönlicher Vorteile, z.B. durch Verkauf der Beute, ausnutzt.
2. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied:
 - 2.1. innerhalb des Vereins wiederholt Anlass zu Streitigkeiten gegeben hat.
 - 2.2. gegen die Grundsätze der Waidgerechtigkeit verstößt, andere dazu anstiftet und dabei unterstützt.
 - 2.3. trotz Aufforderung zu einer Dienstleistung gemäß § 9 es dieser nicht nachkommt und auch die hierfür ersatzweise festgelegte Umlage nicht innerhalb der festgelegten Frist bezahlt.
 - 2.4. trotz Mahnung mit seiner laufenden Umlage ohne Angabe eines triftigen Grundes über die festgelegte Frist hinaus im Rückstand geblieben ist.

Sollte bei Verstößen nach Absatz 2 1.-4. nicht auf Ausschluss erkannt werden, so ist eine Sperre für die Vereinsgewässer von mindestens einem und höchstens zwölf Monaten zu verhängen. Der Ausschluss oder die Sperre erfolgen nach eingehender Klärung des Falles durch den Gesamtvorstand und wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Es enthebt das Mitglied mit sofortiger Wirkung aller Rechte, entbindet es aber nicht von seiner Pflicht zu Zahlung der Umlage bis zum Schluss des Geschäftsjahres.

§ 12 Einspruch bei Ausschluss

Innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides kann der Ausgeschlossene oder Gesperrte schriftlich Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung auf Grund des festgestellten Sachverhaltes und Anhören des Beschuldigten durch Aufhebung, Milderung oder Bestätigung entscheidet.

§ 13 Laufende Umlagen

Die laufenden Umlagen sind jährlich bis zum 01.05. im Voraus zu zahlen.

§ 14 Festsetzung der Aufnahmegebühr und der laufenden Umlagen

Die Höhe der Aufnahmegebühr und der laufenden Umlagen wird jeweils auf der Generalversammlung für das begonnene Geschäftsjahr durch Abstimmung festgesetzt. In besonderen Fällen können laufende Umlagen vom Vorstand ermäßigt werden.

§ 15 Generalversammlung

Eine Generalversammlung findet in den ersten drei Monaten eines jeden Jahres statt. Die Einberufung der Generalversammlung erfolgt schriftlich 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung durch den Vorstand. Außerdem ist eine solche durch Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von zehn Mitgliedern einzuberufen. Jedes Mitglied ist zur Stellung von Anträgen berechtigt. Die Anträge zur Generalversammlung müssen acht Tage vorher schriftlich an den Vorsitzenden eingereicht sein. Anträge welche nicht auf der Tagesordnung stehen, sind als Dringlichkeitsanträge zu behandeln, wenn deren Dringlichkeit von der Versammlung durch Stimmenmehrheit angenommen wird. Die Beschlussfassung in der Versammlung erfolgt durch Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung oder Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen.

§ 16 Aufgaben der Generalversammlung

Die Generalversammlung muss:

1. den Gesamtvorstand wählen,
2. den Haushaltsplan festsetze,
3. den Rechner nach aufgestellter Rechnung entlasten,
4. einen Geschäftsbericht entgegennehmen
5. über Änderungen dieser Satzung und über Auflösung des Vereins beschließen,
6. die Rechnungsrevisoren wählen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 17 Mitgliederversammlung

Vierteljährlich findet nach Möglichkeit eine Mitgliederversammlung statt.

§ 18 Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

Abänderungen der Satzung, sowie Auflösung des Vereins können nur vom Vorstand oder von zehn Mitgliedern schriftlich beantragt werden. In beiden Fällen ist bei der Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich. Beschlüsse auf Satzungsänderung oder Vereinsauflösung auf Dringlichkeit sind ungültig.

§ 19 Vereinsvermögen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Reinheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

* * * * *

Zuletzt geändert von der Generalversammlung am 08.02.2015
Eingetragen beim Amtsgericht Darmstadt -Registergericht- unter der Nummer **VR30500**